

Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



mit den Ortsteilen
Selchow • Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Waltersdorf • Waßmannsdorf

10. Jahrgang * **Schönefeld, den 19.04.2012** **Nummer: 05/12**

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten Bebauungsplan
05/10 „An der Waßmannsdorfer Allee“ OT Waßmannsdorf2

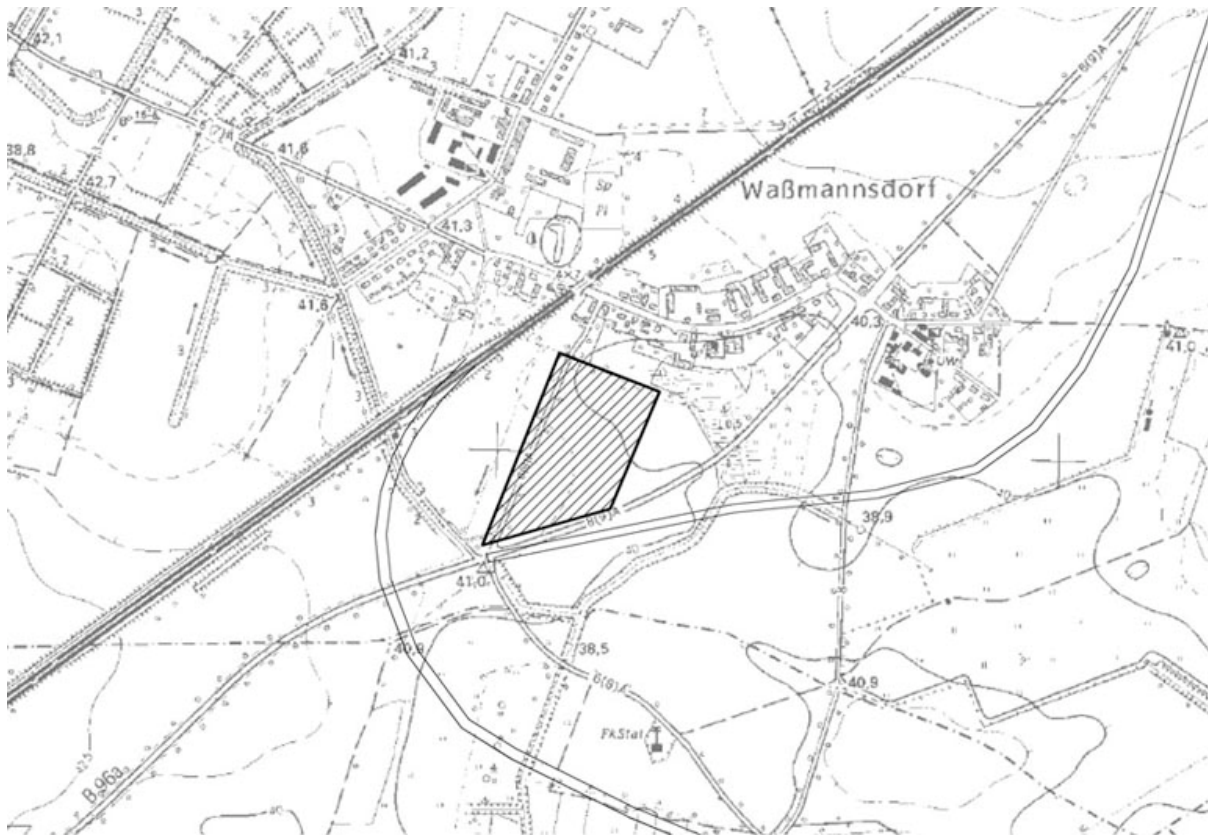
Herausgeber: Gemeinde Schönefeld
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttretens Bebauungsplan 05/10 „An der Waßmannsdorfer Allee“ OT Waßmannsdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 23.03.2012 den Bebauungsplan 05/10 „An der Waßmannsdorfer Allee“ im OT Waßmannsdorf als Satzung beschlossen. Eine Genehmigung durch die obere Verwaltungsbehörde ist nicht erforderlich. Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Waßmannsdorf der Gemeinde Schönefeld nördlich der Kreuzung der Waßmannsdorfer Allee mit der B 96 a. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 63/5 (teilweise), 85/2, 86, 300, 301, 480, 481, 482, 483, 297, 298, 299, 166, 167 (teilweise), 193 und 194 der Flur 1 der Gemarkung Waßmannsdorf. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen. Der Geltungsbereich hat eine Fläche von ca. 4,6 ha.



Lageplan (ohne Maßstab)

Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil sowie die Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 2. OG (Bau- und Investorenservice), Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld von Jedermann eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft erhalten. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g.

Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von einem Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Schönefeld, den 18.04.2012

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld jeweils in der z. Z. gültigen Fassung, die Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld – „Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten Bebauungsplan 05/10 „An der Waßmannsdorfer Allee“ OT Waßmannsdorf “ – angeordnet.

Schönefeld, den 19.04.2012

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.